SATZUNG

des Vereins

Brücke der Hoffnung e.V.

§ 1

Name, Sitz, Vereinsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Brücke der Hoffnung e.V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die selbstlose mildtätige Unterstützung von Menschen,

- die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
- die im Sinne vom § 53 Nr. 2 AO wirtschaftlich hilfsbedürftig sind.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Unterstützung von Menschen in Bosnien-Herzegowina und Kroatien, die durch den Krieg in Not geraten sind.
- Darüber hinaus die Unterstützung von Flüchtlingen und zwar auch, sofern sie innerhalb ihres Heimatlandes geflohen sind und

die Unterstützung von Menschen, die aufgrund einer Katastrophe oder von Krieg,
Bürgerkrieg bzw. Unruhen in Not geraten sind.

Gemeinnütziger Zweck des Vereins ist auch die Völkerverständigung und die Wahrung der Menschenrechte. Der Verein versteht sich multikulturell, multiethnisch und multinational. Er möchte sich jedem Nationalismus entgegenstellen.

Zweck des Vereins ist außerdem die Beschaffung von Mitteln zur Förderung vorstehender mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke durch einen andere inländische steuerbegünstigte Körperschaft oder ein Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2 a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - d) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgemeinde Bremen.

84

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, den Vereinszweck in § 2 bestmöglich zu fördern und wer sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekannt.

Die Mitgliedschaft kann auch von rechtsfähigen Vereinen und anderen juristischen Personen erworben werden.

- 2. Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittsanmeldung erworben, über die der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- 5. Über die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- 6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) den Verein grob fahrlässig oder vorsätzlich materiell oder im Ansehen geschadet hat,
 - b) sich Eigentum des Vereins widerrechtlich zugeeignet hat oder widerrechtlich sich oder einen anderen wirtschaftliche Vorteile verschafft hat,
 - c) sich an Gruppenbildungen beteiligt hat, die den Zielen und Aufgaben des Vereins entgegenstehen.

§ 5

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird als ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, falls dies in einer früheren Mitgliederversammlung beschlossen worden ist oder falls ein darauf gerichteter schriftlicher Antrag unter Angabe des Zwecks von mindestens 20 % der Mitglieder des Vereins beim Vorstand gestellt wird.

In der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende den Vorsitz. Er hat zu jeder Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor dem Tage ihrer beabsichtigten Abhaltung durch Versendung einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende haben die Protokolle über Beschlüsse zu unterzeichnen.

§ 7

Wahlen und Abstimmungen

- 1. Für Wahlen und Abstimmungen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der Mehrheit unberücksichtigt.
- 2. Auf Verlangen von mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder sind Wahlen schriftlich und geheim durchzuführen.

3. Eine Änderung dieser Satzung kann auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der in der Einladung auf die vorgesehene Satzungsänderung hingewiesen ist, mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.
- Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweit. Diese drei Personen bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

§ 9

Tätigkeit des Vorstandes

- Alle Angelegenheiten des Vereins werden durch den Vorstand wahrgenommen, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung anderen Organen vorbehalten sind.
- Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung muß unverzüglich erfolgen, wenn ein Mitglied dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung des Vorstandes und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.
- 4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der Mehrheit unberücksichtigt.

AB

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im übrigen die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

- 5. In eiligen Fällen sowie zu Einzelfragen kann eine Abstimmung innerhalb des Vorstandes auch auf schriftlichem oder sonstigem Wege erfolgen, sofern der Vorsitzende oder der Stellvertreter dies für erforderlich hält und mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgibt.
- 6. Im übrigen regelt der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

§ 10

Auflösung des Vereins

Auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden. Ein solcher Beschluß ist nur gültig, wenn der Auflösungsbeschluß mit 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der Mehrheit unberücksichtigt. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10. September 1995 einstimmig von allen Mitgliedern beschlossen.